

Geschäftsordnung des Dekanatsjugendkonvents Lohr a. Main



I. Wesen und Aufgaben des Dekanatsjugendkonvents (DJK)

Der DJK ist das Delegiertentreffen der Evangelischen Jugend im Bereich des Evang. – Luth. Dekanatsbezirkes Lohr a. Main. Er setzt sich aus ehrenamtlichen Mitarbeitenden der jungen Generation zusammen.

Der Leitende Kreis (LK) des DJK bemüht sich um die Verwirklichung folgender Aufgaben des DJK:

- Richtungsweisende Verkündung des Wort Gottes
- Diskussion über Konzeptionsfragen evangelischer Jugendarbeit
- Information und Meinungsbildung zu Problemen des kirchlichen, gesellschaftlichen und politischen Lebens
- Anregung von Mitarbeiterausbildung und der Erstellung von Praxishilfen
- Erfahrungsaustausch und Kontakte
- Anregung und Mitwirkung bei übergemeindlichen Aktionen
- Förderung der Ökumene
- Vertretung gegenüber anderen Gremien
- Ausbau einer Werkstelle mit Material für die Jugendarbeit
- Bestimmung des Jugenddankopfers im Dekanatsbezirk Lohr a. Main unter Berücksichtigung der Vorschläge des Landesjugendkonvents

II. Vollversammlung

1) Einberufung

- a) Die Vollversammlung (VV) des DJK ist vom LK jährlich mindestens zu einer ordentlichen Sitzung einzuberufen.
- b) Auf Antrag von mindestens 6 Delegierten aus 2 Gemeinden oder im Einvernehmen mit dem LK auf Antrag des Dekanatsjugendpfarrers oder des Dekanatsjugendreferenten und unter Angabe des Grundes, ist die VV zu einer ordentlichen Sitzung einzuberufen.
- c) Die Mitglieder sind mindestens 4 Wochen vorher schriftlich und unter Bekanntgabe der Tagesordnung einzuladen.
Bei einer außerordentlichen VV ist eine Frist von 14 Tagen ausreichend.

2) Beschlussfähigkeit

Die VV ist beschlussfähig, wenn ihre Mitglieder ordnungsgemäß eingeladen wurden und mindestens 15 Stimmberechtigte anwesend sind.

3) Zusammensetzung – Stimmberechtigung

- a) Jede Kirchengemeinde entsendet bis zu sechs stimmberechtigte Delegierte. Sie werden vom Jugendausschuss gewählt. Besteht kein Jugendausschuss, werden die delegierten vom Kreis der Mitarbeitenden oder – wenn nicht vorhanden - von den Jugendgruppenleitern direkt gewählt. In Ausnahmefällen können die Delegierten auch vom Kirchenvorstand benannt werden.
In der VV stimmberechtigt sind des Weiteren je zwei Delegierte übergemeindlicher, in der evang. Jugendarbeit tätiger Arbeitsgruppen. Die Arbeitsgruppe Freizeitarbeit kann bis zu 4 Delegierte entsenden. Ferner kann jeder Ortsverein eines selbständigen Verbandes (z.B. CVJM, VCP, etc.) im Dekanatsbezirk Lohr a. Main max. zwei Delegierte in den DJK entsenden. Gäste können teilnehmen.
- b) In der VV stimmberechtigt sind ferner alle Mitglieder des Leitenden Kreises.
- c) Die Ausübung des aktiven Wahlrechts (man kann wählen) ist mit der Vollendung des 14. Lebensjahres möglich. Die Ausübung des passiven Wahlrechts (man darf gewählt werden) ist mit der Vollendung des 15. Lebensjahres möglich.

4) Öffentlichkeit

Die Sitzung des Dekanatsjugendkonvents sind grundsätzlich öffentlich.

5) Beschlüsse und Anträge

- a) Beschlüsse werden, soweit in dieser GO nichts anderes bestimmt ist, in offener Abstimmung und mit einfacher Mehrheit gefasst.
- b) Auf Antrag eines Stimmberechtigten ist in geheimer Abstimmung zu beschließen.
- c) Minderheitsvoten sind möglich; sie sind auf Antrag mit zu veröffentlichen.
- d) Sämtliche in dieser GO aufgeführten Mehrheiten beziehen sich auf die Anzahl der anwesenden Stimmberechtigten.

6) Protokoll

Der LK sorgt dafür, dass über jede Sitzung der VV ein Protokoll gefertigt wird und dieses jedem Mitglied bis spätestens 8 Wochen nach der VV zugeleitet wird.

7) Wahlen zum LK

- a) Die VV wählt einen Vorsitzenden / eine Vorsitzende und einen Stellvertreter / eine Stellvertreterin, vier Beisitzende mit Stimmrecht, sowie 2 Stimmberechtigte mit ruhendem Stimmrecht; sie bilden den LK.
- b) Der Vorsitzende / die Vorsitzende, der Stellvertreter / die Stellvertreterin, sowie die 4 Beisitzenden mit Stimmrecht werden in geheimer Wahl und in getrennten Wahlgängen mit absoluter Mehrheit gewählt. Bei notwendigen weiteren Wahlgängen scheidet jeweils der Kandidat / die Kandidatin mit der geringsten Stimmzahl aus. Bei Stichwahl entscheidet die einfache Mehrheit. Die beiden Beisitzenden mit ruhendem Stimmrecht werden in einem Wahlgang gewählt. Die Kandidaten / Kandidatinnen sind in der Reihenfolge der auf sie entfallenden Stimmen gewählt.
- c) Jede Wahl erfolgt auf 2 Jahre; Wiederwahl ist möglich.

8) Wahlen zu anderen Gremien

- a) Gemäß Nr. 6 Abs. 2g) der Ordnung der Evang. Jugend in Bayern (OEJB) wählt die Vollversammlung bis zu 6 Vertreter / Vertreterinnen des DJK in die Dekanatsjugendkammer.
- b) Gemäß II. 1a der GO der Kirchenkreiskonferenz Ansbach/Würzburg Nord wählt die VV bis zu 4 Vertreter / Vertreterinnen des DJK in die Kirchenkreiskonferenz.
- c) Gemäß Nr. 6 Abs. 2g) und Nr. 21 Abs. 2) der OEJB wählt die VV 2 Vertreter / Vertreterinnen des DJK in den Landesjugendkonvent.
- d) Wahlmodus für die unter a) – c) aufgeführten Delegationen:
Alle Delegierten für die jeweiligen Gremien werden in einem schriftlichen Wahlgang bestimmt. Jeder Stimmberechtigte / jede Stimmberechtigte hat so viele Stimmen wie Kandidaten / Kandidatinnen zu wählen sind.
Gewählt sind die Kandidaten / Kandidatinnen mit den meisten Stimmen.
Die restlichen Kandidaten / Kandidatinnen sind in der Reihenfolge der auf sie entfallenden Stimmen zu den jeweiligen Stellvertretern / Stellvertreterinnen gewählt. Jede Wahl erfolgt auf 2 Jahre.
- e) Wiederwahl ist möglich. Bei allen anderen Delegationen wird nach Nr. 5a) und b) verfahren. Die Wahl erfolgt grundsätzlich für 2 Jahre.
Wiederwahl ist möglich.

9) Nachwahl und Abwahl

- a) Bei vorzeitigem Ausscheiden eines / einer Gewählten erfolgt die Nachwahl lediglich für den Rest der ursprünglichen Wahlperiode.
- b) Die Mitglieder des LK können einzeln durch Wahl von Nachfolgern / Nachfolgerinnen mit Zwei-Drittel-Mehrheit abgewählt werden.

10) Rechenschaftsberichte

Der LK, sowie die von der VV in die verschiedenen Gremien entsandten Vertreter / Vertreterinnen, geben der VV jährlich einen Rechenschaftsbericht.

III. Der Leitende Kreis

11) Aufgaben des LK

Der LK führt die Geschäfte des DJK zwischen den Sitzungen, vollzieht seine Beschlüsse und legt darüber Rechenschaft ab. Von wichtigen Fragen hat er den DJK baldmöglichst zu informieren.

12) Sitzung und Beschlussfähigkeit

- a) Der LK Legt die Termine der LK-Sitzung fest.
- b) Der LK ist beschlussfähig, wenn mindestens 4 Mitglieder anwesend sind. Fehlen stimmberechtigte Mitglieder, aktiviert sich das Stimmrecht der Beisitzer / Beisitzerinnen mit ruhendem Stimmrecht in der Reihenfolge ihres Wahlergebnisses. Beschlüsse werden offen und mit einfacher Mehrheit gefasst.
- c) Der Dekanatsjugendpfarrer / die Dekanatsjugendpfarrerin und derDekanatsjugendreferent / die Dekanatsjugendreferentin sollten an den Sitzungen beratend teilnehmen.
- d) Die Sitzungen des LK sind in der Regel öffentlich.
- e) Von den Sitzungen des LK sind Protokolle anzufertigen.

13) Schlussbestimmung

- a) Diese GO kann von der VV mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten geändert werden.
- b) Die Geschäftsordnungsänderung tritt mit Beschluss vom 08.10.2011 (18 Ja / 0 Nein / 0 Enthaltungen) sofort in Kraft.